

2. Die grundsätzliche Verhältnismäßigkeit der Mittel zwischen Hochkultur (138 Mio) und Freien (gegen Null?) weist nicht nur auch auf eine grundsätzliche Verhältnismäßigkeit der Wertschätzung, sondern verbirgt in der Realität einen von der Politik und allen Fördergebern wissentlich geduldeten Graubereich prekärer Arbeitsverhältnisse in einem Großteil des gesamten Segments der darstellenden Kunst.

3. Für den Bereich des freien Theaters jedoch besteht ernsthafter Anlass zur Sorge, dass sein im Verhältnis ohnehin marginales Budget im Mehrbedarf der Größeren und Großen perspektivisch zur Gänze verschwindet!

Es sollte sich die Republik wohl überlegen, ob sie ein ganzes, tragendes Segment der Kunst und dessen uninstitutionalisierte Spitze – die Freien – dauerhaft und strukturell als Bettelkünstler im Prekären halten will.

The never ending story?

Wie geht es weiter mit dem Künstlersozialversicherungsfondsgesetz?

Eine der ersten definitiven Aussagen aus dem neu gebildeten Ministerium für Unterricht, Kunst und Kultur war die Rücknahme und Aufhebung der Rückzahlungsforderungen des Künstlersozialversicherungsfonds.

„Derzeit müssen jährlich 800 Personen Pensionszuschüsse zurückzahlen, weil sie zu wenig Einnahmen aus ihrer künstlerischen Tätigkeit erzielen. Das ist eine untragbare Situation“ so die frisch gebackenen Ministerin Claudia Schmied in der ORF Sendung Hohes Haus (gesendet am 28.01.07).

Die gleichzeitig signalisierte Bereitschaft, das Fondsgesetz einer genauen Prüfung und umgehenden Novellierung zu unterziehen, war gleichfalls ein erfreuliches Zeichen eines möglichen politischen Neubeginns.

Im Vorfeld der Nationalratswahl hatte die IGFT gemeinsam mit dem Kulturrat Österreich Juliane Alton mit einem Ländervergleich der Sozialversicherungssysteme beauftragt. So gingen Interessengemeinschaften und Kulturrat zum Zeitpunkt der neuen Regierungsbildung substanziell gut ins Rennen. Auf dem Sozialgipfel am 20. Februar im Literaturhaus konnten wesentliche Verbesserungsvorschläge für das bestehende Fondsgesetz wie die Einführung einer Berufseinstiegszeit von fünf Jahren und „Durchrechnungszeiträume“ von fünf Jahren, in denen es wie im KSK-System der BRD

möglich sein kann, die Einkommensuntergrenze aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit zweimal zu unterschreiten bzw. überhaupt die Forderung der Aufhebung der Bindung der Zuschussberechtigung an ein Mindesteinkommen aus künstlerischer Tätigkeit ebenso offen diskutiert werden wie weitergehende grundlegenden Forderungen. Die Aufhebung eines überkommenen Kunstbegriffs, der über ein angeborenes Talent und nicht über eine Berufstätigkeit definiert wird, ist dabei eben so grundlegend wie die Ausweitung der Versicherungsumfangs auf einen Zuschuss zur Kranken- und Unfallversicherung, damit endlich ein „wirkliches“ umfassendes Versicherungs(zuschuss)modell entsteht.

Im Moment arbeiten hinter den Kulissen zwar angeblich die JuristInnen des neuen Ministeriums fieberhaft an einer Novellierung, doch hängt nach außen auch nach hundert Tagen Regierung der gesamte Prozess in der Warteschleife – bzw. an der prekären Realität hat sich nichts geändert. Nach wie vor setzt der Fonds seine Prüfungen fort und schickt auch weiterhin Rückzahlungsforderungen an KünstlerInnen aus. Wo es juristisch möglich ist, wird nach einer Einzelfallprüfung verzichtet, aber dringlich wartet man auch dort auf eine Lösung der brisanten anhängigen Situation aus dem Ministerium. Eine politische Weisung, die Rückzahlungsforderungen mit sofortiger Wirkung zu stoppen, ist angeblich nicht möglich, weil es sich um ein Fondsgesetz handelt (und unter anderem der Fonds nicht weisungsgebunden ist). Das bedeutet, dass die bizarren Rückzahlungsforderungen nur mit einer Novellierung des bestehenden Fondsgesetzes gestoppt und für die Zukunft ausgeräumt werden können. Daran wird nun heftig gearbeitet. Dieser Prozess geschieht momentan weitestgehend hinter den Kulissen der Regierung und es besteht die begründete Sorge, dass nun in einer Schnellreparatur bis zum Sommer das Dringlichste verändert wird – dann aber nichts mehr passieren wird.

Die Interessengemeinschaften und der Kulturrat Österreich möchten es nicht dabei belassen, sondern fordern, in einem mindestens einjährigen gemeinsamen Arbeitsprozess mit kontinuierlichen ExpertInnenrunden ein Modell zu entwickeln, was endlich nicht nur ein „erster Schritt“ auf dem Weg der Verbesserungen ist, sondern eine nachhaltige Akzeptanz in der KünstlerInnenschaft und eine politische Tragfähigkeit. Der Forderungskatalog dafür steht längst und enthält Erstmaßnahmen, die umso leichter umzusetzen sind, als sämtliche Änderungen ausschließlich das „Künstlersozialversicherungsfondsgesetz“ und das „Kunstförderungsbeitragsgesetz“ betreffen. Ein Eingriff in die Rahmengesetzgebung der Sozialversicherungsgesetze ist zur Umsetzung der Sofortmaßnahmen nicht notwendig.

Der Kulturrat Österreich fordert darüber hinaus mindestens zwei Sitze im Kuratorium des Künstlersozialversicherungsfonds, um in diesem Organ Künstlersozialversicherungsfonds eine Mitsprache der InteressenvertreterInnen von selbständig erwerbstätigen Kunst- und Kulturschaffenden zu gewährleisten.

Auch wenn alle genannten Sofortmaßnahmen umgesetzt sind, ist damit lediglich ein kleiner Schritt getan. Die Forderung nach einer weiteren Verbesserung der sozialen Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden bleibt auch danach bestehen. Ziel muss die Schaffung einer sozialen Absicherung sein, die die prekäre Arbeitssituation – nicht nur ! – von Kunst- und Kulturschaffenden anerkennt. (sako)

Forderungskatalog

Der Kulturrat Österreich fordert als Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden folgende Änderungen im Künstlersozialversicherungsfondsgesetz:

- Aufhebung der Option, bereits geleistete Zuschüsse des Künstlersozialversicherungsfonds bei Nicht-Erreichen der Mindesteinkommensgrenze zurückzufordern.
- Streichung der Mindesteinkommensgrenze aus künstlerischer Tätigkeit als Anspruchsvoraussetzung für einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds
- Ausweitung der grundsätzlich Bezugsberechtigten auf Kunst- und Kulturschaffende.
- Streichung der z.T. nach fragwürdigen Kriterien bewerteten „künstlerischen Befähigung“ als Anspruchsbegründung. Voraussetzung für eine Förderung der sozialen Absicherung darf nicht eine von außen postulierte Qualität sein, sondern die berufspezifische Arbeitssituation von Kunst- und Kulturschaffenden.
- Ausweitung des EinzahlerInnenkreises in den Künstlersozialversicherungsfonds auf alle regelmäßigen AuftraggeberInnen von Kunst- und Kulturschaffenden sowie auf kommerzielle InfrastrukturanbieterInnen zum „Konsum“ von Kunst und Kultur (Änderungen im „Künstlersozialversicherungsfondsgesetz“ und „Kunstförderungsbeitragsgesetz“ notwendig).
- Verpflichtende Beitragsleistung des Bundes an den Künstlersozialversicherungsfonds.
- Ausweitung des Zuschusses auf alle Zweige der Pflichtversicherung (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung statt Beschränkung auf Pensionsversicherung).
- Angleichung der oberen Einkommensgrenze (maximale Gesamteinkünfte) an die Höchstbemessungsgrundlage.
- Festlegung der Höhe des Zuschusses auf einen Fixbetrag für jene KünstlerInnen, deren Einkommen unter der halben Höchstbemessungsgrundlage liegt: Dieser Fixbetrag soll 50 % der Versicherungsbeiträge ausmachen, die sich rechnerisch aus einem Einkommen in der Höhe der halben Höchstbeitragsgrundlage ergeben.
- Festlegung der Höhe des Zuschusses auf 50 % der Beitragsleistung für jene Künstler/innen, deren Einkommen über der halben Höchstbemessungsgrundlage liegt.